



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner, Mag. Michael Jungwirth, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 08.03.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Schulverbot für Christkind und Nikolo**“, erschienen auf Seite 16 der Tageszeitung „Österreich“ vom 04.12.2017, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich Eltern von Schulkindern in einer Schule in Wien Floridsdorf mit der Bitte um Hilfe an „Österreich“ gewandt haben, weil in der Schule „Integration völlig falsch“ laufe: Der Nikolo habe seit Jahren Hausverbot, alle christliche Symbole seien aus Rücksicht auf die vielen nicht christlichen Kinder verboten; das Christkind müsse ebenfalls draußen bleiben, das Weihnachtsfest heiße jetzt Winterfest; es gebe kein Schweinefleisch; das Kruzifix in den Klassen sei abgenommen, das Bild des Bundespräsidenten fehle auch und werde nur bei Kontrollen aufgehängt; die Verschleierung von Mädchen sei den Lehrern keine Diskussion wert, auch Abmeldungen vom Schwimm- und Turnunterricht würden widerspruchslos toleriert.

Zudem wird ein Vater damit zitiert, dass er beim Durchsehen der Hausaufgaben seines Sohnes festgestellt habe, dass dieser einen Türkisch-Sprachkurs machen müsse und auf Nachfrage erfahren habe, dass das Teil des Deutsch- und Sachunterrichts sei. Die Direktorin finde dies positiv, die Eltern seien hingegen der Ansicht, dass nicht ihre Kinder in die türkische Community, sondern die türkischen Kinder in Wien integriert werden sollten.

Der Artikel endet mit dem Zitat eines FPÖ-Stadtrates, dass die Unterwerfung vor dem Islam immer bizarrer werde und Integration so nicht funktioniere, sondern Parallelgesellschaften sich immer mehr ausweiten würden.

In ihrer Stellungnahme hat die Medieninhaberin vorgebracht, dass das Nikolausfest an ein spezifisches Datum gebunden sei und der Redakteur daher den Artikel bereits am Montag, den 04.12.2017, in der Zeitung haben wollte. Eine Stellungnahme des Stadtschulrates sei am folgenden Tag eingeholt und in der Online-Version extrem zeitnah veröffentlicht worden. Es sei von vornherein geplant gewesen, in der Folgeausgabe auch die Stellungnahme des Stadtschulrates dazu zu veröffentlichen.

Nach Auffassung des Senats ruft das Thema des vorliegenden Artikels bei vielen Leserinnen und Lesern Emotionen hervor. Bei der Gestaltung des Beitrags ist daher besonders große Umsicht und entsprechendes Fingerspitzengefühl erforderlich. Aus medienethischer Sicht empfindet es der Senat grundsätzlich als problematisch, die schwerwiegenden Vorwürfe einzelner Eltern zu veröffentlichen, ohne die betroffene Schulbehörde zu Wort kommen zu lassen.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwieweit alle erhobenen Vorwürfe vor Ort auf ihre Richtigkeit überprüft und nachrecherchiert wurden (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex).

Als positiv hält der Senat fest, dass die Stellungnahme des Stadtschulrates in einem Folgeartikel in der Zeitung und auch in der Online-Berichterstattung auf „oe24.at“ gebracht wurde. Dennoch vertritt der Senat die Ansicht, dass bei einem derart sensiblen Thema bereits die erste Version des Artikels die Stellungnahme des Stadtschulrates enthalten hätte müssen. Das bedingt Punkt 2.3 des Ehrenkodex, wonach Beschuldigungen nicht erhoben werden dürfen, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen. Es wäre ohne Weiteres möglich gewesen, mit der Veröffentlichung des Artikels noch bis zum 05. oder 06.12. zu warten. Auch an diesen beiden Tagen wäre das Thema noch aktuell gewesen.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **„Mediengruppe „Österreich“ GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
08.03.2018